Mitteilungsblatt
der Montanuniversität Leoben

90. Stück | Ausgegeben am 12.06.2017 | Studienjahr 2016/2017

130. Curriculum für das Masterstudium Industrial Management and Business Administration an der Montanuniversität Leoben

Curriculum
für das Masterstudium
INDUSTRIAL MANAGEMENT AND BUSINESS ADMINISTRATION
an der Montanuniversität Leoben

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):
Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.

Curriculum

für das Masterstudium

INDUSTRIAL MANAGEMENT AND BUSINESS ADMINISTRATION

an der Montanuniversität Leoben

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 19.06.2015, Stück Nr. 76.

Novelle 2016, verlautbart im Mitteilungsblatt am 09.06.2016, Stück Nr. 92

Novelle 2017, verlautbart im Mitteilungsblatt am 12.06.2017, Stück Nr. 90

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Petroleum Engineering beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für das Masterstudium Industrial Management and Business Administration in der nachfolgenden Fassung der **2. Änderung** gemäß § 25 Abs. 10 UG genehmigt.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Gegenstand des Studiums
§ 4 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil
§ 5 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
§ 6 Lehrveranstaltungsarten
§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen
§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
§ 10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern
§ 11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern
§ 12 Freie Wahlfächer
(Anm.: § 13 aufgehoben durch Novelle 2017)
§ 14 Masterarbeit
§ 15 Auslandsstudien

III. Prüfungsordnung

§ 16 Prüfungen
§ 17 Anerkennung von Prüfungen
§ 18 Wiederholung von Prüfungen
§ 19 Masterprüfung und Studienabschluss
§ 20 Prüfungsverfahren

IV. Akademischer Grad
V. In-Kraft-Treten
VI. Übergangsbestimmungen
Anhang : Äquivalenzlisten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Dieses Curriculum regelt das Masterstudium Industrial Management and Business Administration an der Montanuniversität Leoben auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG) und des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Industrial Management and Business Administration ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eins fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Petroleum Engineering an der Montanuniversität Leoben.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 3 Gegenstand des Studiums

Das Masterstudium Industrial Management and Business Administration dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, welche durch ein vorwiegend technisch orientiertes Bachelorstudium oder durch ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erlangt wurde.

§ 4 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Industrial Management and Business Administration verfolgt die Ziele:

- Qualifizierung zur ganzheitlichen, erforschenden Betrachtung technisch-wirtschaftlicher Problemstellungen und Schaffung der Kompetenz zu kreativen Problemlösungen;
- Vermittlung der in den Wissenschaftsbereichen Petroleum Engineering und der Wirtschafts- und Betriebswissenschaften gängigen Methoden und Theorien mit vertiefter Forschungsorientierung;
- Förderung jener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in die Lage versetzen, technisch-wirtschaftspraktische Aufgaben lösen zu können;

- Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen aus den Bereichen Petroleum Engineering (Drilling, Production, Reservoir Engineering), Betriebs- und Wirtschaftswissenschaften, und deren Vertiefung in den Bereichen Sustainability Management, Facility Engineering und Management, Knowledge Management und Energy Management, wird den Studierenden fachübergreifende Problemlösungskompetenz, Sozial- und Führungskompetenz zur späteren Arbeit in einem internationalen Umfeld im Ausbildungsprogramm angeboten.

§ 5 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Studienleistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG). Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.

(b) In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.

(c) Proseminare (PS) sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

(d) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

(e) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

(f) Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen mit Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. b-e, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Melden sich bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit mehr Studierende an, welche die Zulassungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erfüllen, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so sind nach Möglichkeit Parallellehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang, allenfalls auch während der sonst vorlesungsfreien Zeit, anzubieten.

(2) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung (Parallellehrveranstaltung) mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Studierende, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach darstellt, sind vor jenen zu reihen, für die diese ein gebundenes Wahlfach darstellt, letztere wiederum vor jenen, für die diese Lehrveranstaltung ein freies Wahlfach darstellt.

b) Innerhalb der in lit. a) genannten Kategorien erfolgt die Reihung nach der Summe der bisher im betreffenden Studium erreichten ECTS-Anrechnungspunkte. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt die Reihung nach dem Datum der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.

c) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der LV bevorzugt aufzunehmen.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Deutsch ist Unterrichts- und Prüfungssprache mit Ausnahme jener Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache angekündigt werden. Die in Englisch angekündigten Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache unterrichtet und geprüft.

(2) Die Masterarbeit für Industrial Management and Business Administration kann in Absprache mit dem/der Betreuer/in auch in englischer Sprache abgefasst werden.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

Das Masterstudium Industrial Management and Business Administration umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf:

Tabelle 1:

	Semesterstunden	**ECTS**
Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern	50	67
Lehrveranstaltungen aus gebundenen Wahlfächern	10 – 12	16 – 17
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern		6-7
Masterarbeit		25
Masterprüfung		5
Summe		120

§ 10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

Die Studierenden des Masterstudiums Industrial Management and Business Administration sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode

(s: schriftlich, m: mündlich, s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: Pflichtlehrveranstaltungen

Pflichtfach	Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Prüfungs-methode	Empf. Sem.
BWL- u. Human-wissenschaften	Advanced Petroleum Economics - Vertiefende Erdölwirtschaft	IV	3	4,5	i	2SS
	Besondere Wirtschafts- und Betriebswissenschaften	VO	2	3	s und m	2SS
	Humanressourcen-Management	VO	2	3	s	2SS
	Decision-Making and Risk Analysis	IV	3	4	i	3WS
	Industrielles Risikomanagement	IV	2	2	i	2SS
	Project Management for Industrial Management	SE	2	3	i	1WS
	Macroeconomics, Fiscal and Monetary Policy	IV	2	3	i	3WS
	Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagement	IV	2	2	i	2SS
	MBA Basics	SE	1	2	i	2SS
	Strategisches Management und Marketing	VO	2	2,5	s	1WS
	Führung	IV	2	2,5	i	1WS
	Bilanzierung, Bewertung und Finanzierung	IV	3	3,5	i	2SS
	Advanced Petroleum Economics Seminar	SE	3	4	i	3WS
	Systemdynamik und Simulation	SE	2	3	i	2SS
	Entrepreneurship in Oil and Gas Industry - Special Topics	SE	2	3	i	3WS
	Crisis Management in the Petroleum Industry	VO	2	2	s und m	3WS
	Generic Management	VO	1	2	s	1WS
	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	VO	1	1,5	s oder m	1WS
Geowissen-schaften u. Geo-Engineering	Advanced Borehole Geophysics	IV	3	3,5	i	3WS
	Petroleum Exploration	IV	2	2,5	i	1WS
Petroleum Production Engineering	Formation Impairment and Stimulation	VO	2	2	m	1WS
Reservoir Engineering	Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	3	i	1WS
	Geomodeling	IV	2	3	i	1WS
Drilling Engineering	Well Placement	IV	2	2,5	i	1WS
Summe			**50**	**67**		

§ 11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern

(1) Die Studierenden des Masterstudiums Industrial Management and Business Administration sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen aus zwei der folgenden vier gebundenen Wahlfachblöcke des Masterstudiums im Umfang von insgesamt 16 bzw. 17 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die zwei gebundenen Wahlfachblöcke können von den Studierenden frei gewählt werden.

(2) Folgende studienspezifische Wahlfachblöcke werden angeboten:

a. Sustainability Management
b. Facility Management
c. Knowledge Management
d. Energy Management

(3) Die gebundenen Wahlfachblöcke sowie die den einzelnen gebundenen Wahlfachblöcken zugordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s: schriftlich, m: mündlich, s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt:

Tabelle 3: Gebundene Wahlfachböcke mit zugeordneten Lehrveranstaltungen

Wahlfachblöcke	Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Prüfungs-methode	Empf. Sem.
Sustainability Management			**5**	**8**		
	Öko-Controlling	IV	2	3,5	i	SS
	Management nachhaltiger Entwicklung	SE	3	4,5	i	WS
Facility Management			**6**	**9**		
	Anlagenwirtschaft	VO	2	3	s	SS
	Industrieanlagenbau	VO	2	3	m und s	SS
	Sicherheitsmanagement und -bewertung	IV	2	3	i	WS
Knowledge Management			**6**	**8**		
	Wissensmanagement	SE	2	3	i	SS
	Interkulturelles Management	VO	2	2,5	s	SS
	Change Management	VO	2	2,5	s	SS
Energy Management			**5**	**8**		
	Energiemanagement und -märkte	VO	2	3,5	s	SS
	Energierecht	VO	1	1,5	m oder s	WS
	Energiemanagementsysteme	VO	2	3	s	SS

§ 12 Freie Wahlfächer

(1) Im Masterstudium Industrial Management and Business Administration sind, abhängig von den jeweils gewählten gebundenen Wahlfachblöcken, Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bzw. 7 ECTS-Anrechnungspunkten als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können aus dem Angebot aller anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen frei gewählt werden.

(2) Sofern diesen Lehrveranstaltungen keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede positiv absolvierte volle Semesterstunde mit 1 ECTS-Anrechnungspunkt gewichtet, Bruchteile von Stunden mit den entsprechenden Bruchteilen der ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Lehrveranstaltungen der Montanuniversität Leoben, die im Curriculum des Masterstudiums Industrial Management and Business Administration als Pflichtfach vorgesehen sind, können Studierende, die zu diesem Studium nicht zugelassen sind,

grundsätzlich nur dann als freies Wahlfach belegen, wenn sie wenigstens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) als Studierende eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben die Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen der ersten vier Semester, oder
b) den Abschluss des ersten Studienabschnitts im Umfang von wenigstens vier Semestern eines Diplomstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
c) den Abschluss des Bachelorstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
d) das Vorhandensein einer den obigen Voraussetzungen gleichwertigen anderweitigen Studienleistung an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, die vom Studienrechtlichen Organ festzustellen ist.

(Anm.: § 13 Nachweis von Vorkenntnissen, aufgehoben durch Novelle 2017)

§ 14 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium Industrial Management and Business Administration ist eine Masterarbeit anzufertigen. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Der Masterarbeit werden 25 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtfächer oder einem der beiden gewählten gebundenen Wahlfachblöcke zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, dass Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan nicht innerhalb eines Monats das Thema bzw. die Betreuung durch die vorgeschlagene Person untersagt.

(3) Die Masterarbeit ist innerhalb von fünf Wochen zu beurteilen. Die erfolgte Beurteilung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden.

(4) Es wird empfohlen, die Masterarbeit im vierten Semester zu verfassen.

§ 15 Auslandsstudien

Während des Auslandsstudiums positiv absolvierte Prüfungen werden unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit dem im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt. Auf die Möglichkeit eines Vorausbescheides im Sinne des § 78 Abs. 5 UG wird verwiesen.

III. Prüfungsordnung

§ 16 Prüfungen

a) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

b) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

c) Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.

d) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.

e) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

f) Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.

g) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.

h) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich bzw. mündlich und schriftlich stattfinden kann.

i) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

j) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen weisen immanenten Prüfungscharakter auf. Die jeweilige Prüfungsmethode ist auch den Lehrveranstaltungstabellen zu entnehmen.

k) Der positive Erfolg von Prüfungen wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Die positive Beurteilung von Exkursionen lautet „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 17 Anerkennung von Prüfungen

Für die Anerkennung von Prüfungen gilt § 78 UG in Verbindung mit dem Satzungsteil studienrechtliche Bestimmungen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

(1) Negativ beurteilte Prüfungen dürfen viermal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.

(2) Für Prüfungswiederholungen gilt weiters § 38 des Satzungsteils studienrechtliche Bestimmungen.

§ 19 Masterprüfung und Studienabschluss

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und gebundenen sowie freien Wahlfächern sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer Gesamtprüfung vor einem gemäß dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen eingesetzten Prüfungssenat mündlich abzulegen.

(3) Die Masterprüfung umfasst zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach ist das Fach, dem die Masterarbeit zugeordnet wird. Das zweite Prüfungsfach wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgelegt. Die/der Studierende kann bei der Prüfungsanmeldung einen Vorschlag für das zweite Prüfungsfach machen.

(4) Der Masterprüfung werden 5 ETCS-Anrechnungspunkte zugewiesen.

(5) Mit der positiven Absolvierung der Masterprüfung wird das Masterstudium abgeschlossen.

§ 20 Prüfungsverfahren

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen in geeigneter Weise zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG).

(3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe in MUonline mitzuteilen.

IV. Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Industrial Management and Business Administration wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Im Falle der Führung des akademischen Grades ist dieser dem Namen voranzustellen.

V. In-Kraft-Treten

(1) Das Curriculum für das Masterstudium Industrial Management and Business Administration tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 92. Stück Nr. 921516 tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(3) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2017, Stück Nr. 90, tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

VI. Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 das Studium neu beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit während der Zulassungsfristen freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums am 1.10.2015 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Curriculum für das Masterstudium Industrial Management and Business Administration (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 27.6.2003, Stück Nr. 51, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt am 27.6.2014, Stück Nr. 87) unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums bis zum Ablauf des WS 2017/18 abzuschließen. Wird das Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, sind die Studierenden den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellt.

(4) Prüfungen, die im bisherigen Studium abgelegt wurden, werden für das Masterstudium Industrial Management and Business Administration gemäß der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Curriculums bildenden Äquivalenzliste von Amts wegen generell anerkannt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer bescheidmäßigen Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 78 UG auf Antrag der oder des Studierenden.

(5) Für Studierende, welche das Bachelorstudium International Study Program in Petroleum Engineering nach einem spätestens mit WS 2014/15 in Kraft getretenen Curriculum abgeschlossen haben, werden im Bachelorstudium absolvierte Lehrveranstaltungen gemäß Anhang II für die im betreffenden Anhang genannten Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Industrial Management and Business Administration angerechnet.

(6) Äquivalenzliste zur Curriculumsnovelle 2016:

Die nach dem Curriculum 2015 (Stammfassung) positiv abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen der linken Spalte der Tabelle des Anhanges III werden auf die in der rechten Spalte genannten Lehrveranstaltungen des Curriculums idFd Novelle 2016 angerechnet.

(7) Äquivalenzliste zur Curriculumsnovelle 2017:

Die nach dem Curriculum in der Fassung der Novelle 2016 positiv abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen der linken Spalte der Tabelle des Anhanges IV werden auf die in der rechten Spalte genannten Lehrveranstaltungen des Curriculums idFd Novelle 2017 angerechnet.

Anhänge

Der Vorsitzende des Senates:
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

Anhang I: Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 4

Lehrveranstaltungen Masterstudium Industrial Management and Business Administration Novelle 2014					Äquivalente Lehrveranstaltungen Masterstudium Industrial Management and Business Administration ab WS 2015/16				
Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf Sem.	**Lehrveranstaltung**	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.
PFLICHTFÄCHER					**PFLICHTFÄCHER**				
Führung	IV	2	2,5	2	Führung	IV	2	2,5	1WS
Strategisches Management und Marketing	VO	2	2,5	2	Strategisches Management und Marketing	VO	2	2,5	1WS
Humanressourcen-Management	VO	2	3	1	Humanressourcen-Management	VO	2	3	2SS
Bilanzierung, Bewertung und Finanzierung	IV	3	3,5	1	Bilanzierung, Bewertung und Finanzierung	IV	3	3,5	2SS
Systemdynamik und Simulation	SE	2	3	1	Systemdynamik und Simulation	SE	2	3	2SS
Besondere Wirtschafts- und Betriebswissen-schaften	VO	2	3	1	Besondere Wirtschafts- und Betriebswissen-schaften	VO	2	3	2SS
MBA Basics	SE	1	2	1	MBA Basics	SE	1	2	2SS
Industrielles Risikomanagement	IV	2	2	1	Industrielles Risikomanagement	IV	2	2	2SS
Methoden und Instrumente des Qualitätsmanage-ments	IV	2	2	1	Methoden und Instrumente des Qualitätsmanage-ments	IV	2	2	2SS
Petroleum Economics Seminar - Seminar Erdölwirtschaft	SE	3	4,5	2	Petroleum Economics Seminar - Seminar Erdölwirtschaft	SE	3	4,5	2SS
Entrepreneurship in Oil and Gas Industry - Special Topics	SE	2	3	2	Entrepreneurship in Oil and Gas Industry - Special Topics	SE	2	3	3WS
Decision-Making and Risk Analysis for PE	IV	3	4	2	Decision-Making and Risk Analysis for PE	IV	3	4	3WS
Petroleum Macroeconomics, Policy and Contracts – Erdölmakroöko-nomie, -politik und -verträge	IV	2	3	2	Petroleum Macroeconomics, Policy and Contracts – Erdölmakroöko-nomie, -politik und -verträge	IV	2	3	3WS
WAHLFACHBLÖCKE					**WAHLFACHBLÖCKE**				
Facility Management (442)					**Facility Management (442)**				
Systeme des Sicherheitsmanage-ment	VO	1	3	1WS	Sicherheitsmanage-ment und -bewertung	IV	2	3	1WS
Oil and Gas Facilities	VO	2	3	1WS	Oil and Gas Facilities	VO	2	3	1WS

Anlagenwirtschaft	VO	2	3	2SS	Anlagenwirtschaft	VO	2	3	2SS
Energy Management (442)					**Energy Management (442)**				
Energierecht	VO	1	1,5	1WS	Energierecht	VO	1	1,5	1WS
Energiemanage-ment und -märkte	VO	2	3,5	2SS	Energiemanage-ment und -märkte	VO	2	3,5	2SS
Energiemanage-mentsysteme	VO	2	3	2SS	Energiemanage-mentsysteme	VO	2	3	2SS
Sustainability Management (442)					**Sustainability Management (442)**				
Öko-Controlling	IV	2	3,5	2SS	Öko-Controlling	IV	2	3,5	2SS
Management nachhaltiger Entwicklung	SE	3	4,5	3WS	Management nachhaltiger Entwicklung	SE	3	4,5	3WS
Knowledge Management (442)					**Knowledge Management (442)**				
Wissensmanage-ment	SE	2	3	2SS	Wissensmanage-ment	SE	2	3	2SS
Interkulturelles Management	VO	2	2,5	2SS	Interkulturelles Management	VO	2	2,5	2SS
Change Management	VO	2	2,5	2SS	Change Management	VO	2	2,5	2SS

Anhang II: Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 5

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Petroleum Engineering Novelle 2014					**Äquivalente Lehrveranstaltungen Masterstudium Industrial Management and Business Administration ab WS 2015/16**				
Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.	**Lehrveranstaltung**	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.
Advanced Petroleum Economics	IV	3	4	7	Advanced Petroleum Economics	IV	3	4	1WS
Crisis Management in the Petroleum Industry	VO	2	2,5	7	Crisis Management in the Petroleum Industry	VO	2	2,5	1WS
Project Management for PE	VO	2	3	7	Project Management for PE	VO	2	3	1WS
Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	VO	2	2,5	7	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	VO	1	1,5	1WS
Advanced Borehole Geophysics	IV	3	3,5	7	Advanced Borehole Geophysics	IV	3	3,5	1WS
Petroleum Exploration	IV	2	2,5	7	Petroleum Exploration	IV	2	2,5	1WS
Well Placement	IV	2	2,5	7	Well Placement	IV	2	2,5	1WS
Formation Impairment and Stimulation	VO	2	2	7	Formation Impairment and Stimulation	VO	2	2	1WS
Practical Aspects of Field Development	EX	2	1	7	Practical Aspects of Field Development	EX	2	1	1WS
Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	2,5	7	Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	2,5	1WS
Reservoir Simulation Practical	UE	2	2	7	Reservoir Simulation Practical	UE	2	2	1WS
Übungen zu Allgemeine Geologie	UE	2	2	3	Humanressourcen-Management	VO	2	3	2SS

Anhang III: Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 6

Lehrveranstaltungen Masterstudium Industrial Management and Business Administration idFd Curriculums 2015/16					**Äquivalente Lehrveranstaltungen Masterstudium Industrial Management and Business Administration idFd Curriculums 2016/17**				
Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf Sem.	**Lehrveranstaltung**	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.
WAHLFACHBLÖCKE					**WAHLFACHBLÖCKE**				
Facility Management (442)					**Facility Management (442)**				
Crisis Management in the Petroleum Industry	VO	2	2,5	3WS	Crisis Management in the Petroleum Industry	VO	2	2	3WS
Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	2,5	1WS	Wellbore and Reservoir Geomechanics	IV	2	3	1WS
Practical Aspects of Field Development	EX	2	1	3WS					
Reservoir Simulation Practical	UE	2	2	3WS	Geomodeling	IV	2	3	3WS
Oil and Gas Facilities	VO	2	3	1WS	Industrieanlagen-bau	VO	2	3	2SS

Anhang IV: Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 7

Äquivalente Lehrveranstaltungen Masterstudium Industrial Management and Business Administration ab WS 2016/17					**Äquivalente Lehrveranstaltungen Masterstudium Industrial Management and Business Administration ab WS 2017/18**				
Lehrveranstaltung	Art	SSt.	ECTS	empf Sem.	**Lehrveranstaltung**	Art	SSt.	ECTS	empf. Sem.
PFLICHTFÄCHER					**PFLICHTFÄCHER**				
Project Management for PE	VO	2	3	1	Project Management for Industrial management	SE	2	3	1WS
Decision-Making and Risk Analysis for PE	IV	3	4	3	Decision-Making and Risk Analysis	IV	3	4	3WS
Petroleum Macroeconomics, Policy and Contracts – Erdölmakroökonomie, -politik und -verträge	IV	2	3	3	Macroeconomics, Fiscal and Monetary Policy	IV	2	3	3WS
Advanced Petroleum Economics - Vertiefende Erdölwirtschaft	IV	3	4	3WS	Advanced Petroleum Economics - Vertiefende Erdölwirtschaft	IV	3	4,5	2SS
Petroleum Economics Seminar - Seminar Erdölwirtschaft	SE	3	4,5	2SS	Advanced Petroleum Economics Seminar - Seminar Erdölwirtschaft	SE	3	4	3WS